

Santzh = Ordnung,

Der Hochfürstl. Stüft St. Gallen, wie solche von Seiner dermahl Regierenden Hochfürstl. Gnaden als dem Gnädigsten Sands: Herren vest gestellet, und furohin beobachtet werden solle.

Classis 1.^{ma} **D**ie Obrigkeitliche Kösten, darunter des Weibels: Lohn begriffen. Ist vom Gulden 2. Kreuzer, doch das die Fährnus, und übrige Schulden darzu nicht vermeinet, als von welchen nichts bezogen wird.

2.^{da} Grundt: Boden, und Lehen: Zins, Fahl und Begräbnus Kösten.
3.^{tia} Verbrieffte Schulden, je nach der alte des Dati, da die ältere den jüngeren vorgehen, auf welche dann (jedoch ohne Nachtheil der älteren auch lauffenden Schulden) die Weiber, und Weyßen folgen, so ihre Mittel vor Recht versichern, oder auf benamste Unterspand in das Bogtbuch verschreiben lassen.

4.^{ta} Die Arzet, und Barbierer um ihren Verdienst, und Medicin nach Obrigkeitlicher Ermessung; Item die Lidlöhner, die in famulatio seynd, oder um den Taglohn wercken, auch die Handwercks: Leuth um den Verdienst, aber nicht wegen der Matery, die sie gewöhnlich mit Gewünnen hergeben. Item was der Fuhrmann, oder sein Knecht mit dem Leib verdienet.

5.^{ta} Die ausgemachte Recht haben zu verstehen, wann einer austriben, und würcklichen auf die Schakung verkündet hat, oder geschächte, ald gar verstandene Recht erhalten, jedoch daß dise letztere denen ersteren in diser Clafs, beede aber nach der alte des Dati vorgehen: Es solle aber ein jeder sein Recht nach der Austreibung bis auf die Schakung, oder Santzh innerthalb 3. Monathen vollziehen. Wann er aber sein Recht über 3. Monath anstehen lasset, diser prerogativ, und Vorthails verlürstig seyn.

6.^{ta} Die Stillschweigende Unterspand haben, als die Kirchen, Spithäl, Weyßen gegen ihren Pflergeren, und Bögten. Item kommen in diser stelle die Kirchen, Spithäl, Schulen, und Weyßen in der Hochfürstlichen alten Landtschafft allein ex Privilegio personali gegen anderen Debitoren, wann gleich solche nicht Pflerger, oder Verwalther gewesen.

7.^{ma} Die Jenige, die Geld ohne Genuß, und Genieß darleihen, und die verfälte Bussen.

8.^{va} Die in denen Gemeinden, und Gerichten Verbürgeret seynd.

9.^{na} Des Gottshaus: Leuth insgemein.

10.^{ma} Die Toggenburger, fahls selbe denen Gottshaus Leuthen das Gegen: Recht angebeyen lassen.

11.^{ma} Die in der Stadt St. Gallen, Krafft zusamen habenden alten Gegen: Rechtens.

12.^{ma} Die Eydtnossen.

13.^{tia} Die Frömden.

Was dann Letstlichen die Bürgen anlanget, zu verstehen, welche laut Inhalt 55. Articuls Landt Mandats, und nicht die nur heimliche Bürgschafft geleistet, sollen dieselben in diejenige Clafs, in welche der Creditor kommete, gestellet werden; wäre aber einer vor einen Gottshaus: Mann auf obige Art Bürg, und Zahler worden, hat er diejenige Clafs zu geniessen, die seiner eigenen Persohn zukommen wurde.

Geben Stüft St. Gallen, den 1. Tag May Anno 1761.

Hochfürstl. Santsley allda.